

Gemeinde Wölpinghausen

Landkreis Schaumburg

Ergänzungssatzung – Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vorgetragen wurden:

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 26.11.2020</p>	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></p> <p>Zu o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 06.08.2020 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p> <p><i><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 06.08.2020 noch einmal aufgeführt:</u></i></p> <p><i>Die unter Punkt 7 "Ver- und Entsorgung" auf Seite 32 in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan im Vorentwurf für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitergehende Forderungen werden nicht für erforderlich gehalten.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zusätzlich zur Stellungnahme vom 06.08.2020 aus Sicht des Zivil- und Katastrophenschutzes keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die die auf die Stellungnahme vom 06.08.2020 ergangene Abwägung noch einmal aufgeführt:</u></i></p> <p><i>Es wird begrüßt, dass die unter Punkt 7 „Ver- und Entsorgung“ in der Begründung aufgeführten Maßnahmen für den Brandschutz als zielführend angesehen werden und keine weiteren Forderungen bestehen.</i></p> <p><i>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p><u>Belange des Straßenverkehrs</u></p> <p>Seitens der Verkehrsaufsicht bestehen zum o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>

		Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Gegenüber dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p> <p>Zu der o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster keine Eintragungen vorhanden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass keine Eintragungen im Altlastenkataster für das Plangebiet vorhanden sind.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p> <p>Gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung „Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Belange des Bauordnungsrechtes</u></p> <p>Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Denkmalschutzes</u></p> <p>Aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der oben genannten Bauleitplanung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Planungsrechtes</u></p> <p>Aus Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus planungsrechtlicher Sicht keine Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 03.11.2020</p>	<p>Anbei erhalten Sie zum Vorhaben:</p> <p>Ergänzungssatzung - Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße - Wölpinghausen (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)</p> <p>hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Mitteilung über die öffentliche Auslegung gern. § 3 Abs. 2 BauGB [Ihr Zeichen: He/de]</p> <p>erneut unsere Stellungnahme vom 03.08.2020, die weiterhin gültig ist.</p> <p>Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG die folgenden Hinweise:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 03.08.2020, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen ist, weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Die in der Stellungnahme zur Vorentwurfsfassung geäußerten Hinweise und Anregungen wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise für zukünftige Beteiligungen des LBEG werden zur Kenntnis genommen und in weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>

<p>Für Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, verwendet das LBEG einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um diesen Bearbeitungsablauf effizient zu gestalten und Verfahren fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange (TöB) ist ausschließlich die E-Mail-Adresse toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de zu nutzen.2. Bitte verwenden Sie an erster Stelle im Betreff das Stichwort „TÖB:“, gefolgt von der genauen Bezeichnung Ihres Planungsverfahrens.3. Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind ausschließlich digital bereitzustellen. Das LBEG favorisiert und verwendet nach Vorgabe des IT-Planungsrates für Pläne das Format X-Plan GML.4. Sollen die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite heruntergeladen werden, stellen Sie alle notwendigen Unterlagen in einer zip-Datei mit georeferenzierten Planungsflächen möglichst als X-Plan oder hilfsweise in einem anderen gängigen Geodatenformat bereit. Achten Sie in ihrem Anschreiben unbedingt auf eine exakte und aktuelle Verlinkung!5. Bei erneuter Vorlage oder Beteiligung sind Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig zu kennzeichnen, z.B. als Planungsänderungsliste.6. Wir bitten Sie, von der Übermittlung weiterer Unterlagen ohne erforderliche Beteiligung des LBEG abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LBEG (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen,	<p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---

<p>Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>7. Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LBEG verwendet.</p> <p>8. Weitere Informationen finden Sie unter Raumplanung und Bauvorhaben auf der Internetseite des LBEG.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis ist nachfolgend die Stellungnahme vom 03.08.2020 (kursiv) aufgeführt:</u></p> <p><i>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Im Untergrund des Planungsgebietes können lösliche Gesteine in einer Tiefe anstehen, in der lokal durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bekannt.</i></p> <p><i>Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</i></p>	<p><u>Zum besseren Verständnis ist nachfolgend die auf die Stellungnahme vom 03.08.2020 ergangene Abwägung aufgeführt. Sie wird erneut zur Abwägung der Stellungnahme vom 03.11.2020 erhoben:</u></p> <p><i>Die Ausführungen zur Beschaffenheit des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet wird und, sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben, auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden kann.</i></p> <p><i>Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden nachrichtlich in die Begründung und die Satzung aufgenommen.</i></p> <p><i>Ebenso wurde der Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen, dass die gründungstechnischen Erfordernisse für die jeweiligen</i></p>
--	---

	<p><i>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</i></p> <p><i>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</i></p>	<p><i>Bauvorhaben im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen sind. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</i></p> <p><i>Ferner wurde der Hinweis auf die jeweils für die geotechnische Erkundung des Baugrundes zu beachtenden allgemeinen Vorgaben der DIN-Vorschriften in die Begründung aufgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass Vorabinformationen zum Baugrund dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS entnommen werden können. Diese Informationen sind für die Durchführung der Satzung von Bedeutung und wurden entsprechend in die Begründung aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wurde auch in die Satzung aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis, dass die vorliegende Stellungnahme des LBEG keine geotechnische Erkundung des Baugrundes ersetzt, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen der Realisierung der Satzung durchzuführen.</i></p> <p><i>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 16.10.2020</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die in Rede stehende Planung die Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage, keine Einwände bestehen. Eine Änderung der Planung in für die Bundeswehr relevanten Belangen (Maße der baulichen Nutzung – Gebäudehöhe) ist nicht vorgesehen.</p> <p>Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz liegt und keine Einwände oder Bedenken bestehen, solange die baulichen Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Die Ergänzungssatzung setzt keine Begrenzung der Gebäudehöhe fest. Zukünftige Bauvorhaben haben sich hinsichtlich des Maßes der</p>

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ebenso wird der Bauschutzbereich gem. §12 (3) Ziffer 2 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Wunstorf berührt. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Kraneinsatz: Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde dringend erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN Standzeit</p> <p>Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:</p>	<p>baulichen Nutzung und somit auch der Gebäudehöhe in die umgebende Bebauungsstruktur einzufügen (gem. § 34 BauGB). Eine Überschreitung der in der Stellungnahme beschriebenen Höhe baulicher Anlagen ist insofern nicht zu erwarten. Dieser Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Der Hinweis, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen nicht anerkannt werden, ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Eine Überschreitung der o.g. Höhe von 30 m ist nicht zu erwarten. Auf die o.g. Ausführungen wird verwiesen. Der Hinweis zur Vorlage der Planunterlagen ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Der Hinweis auf die Betroffenheit des Bauschutzbereiches des militärischen Flugplatzes Wunstorf und die Lage des Plangebietes im Interessengebiet militärischer Funk wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der Erstellung der Entwurfsfassung in der Begründung und den Hinweisen zur Satzung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf das Einholen einer luftrechtlichen Genehmigung bei der militärischen Luftfahrtbehörde für den Einsatz eines Baukrans sowie der Hinweis auf die zur Beantragung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen, den zu beachtenden Zeitraum von min. 3 Wochen vor Baubeginn und die weiteren Angaben und Hinweise sind ebenfalls bereits in den Planunterlagen enthalten. Diese Hinweise betreffen jedoch nicht das Verfahren der Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Realisierungsphase.</p>
--	--	---

	<p>Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org</p> <p>Evtl. Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1527-20-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p> <p>Ferner bitte ich zu gegebener Zeit um Zusendung eines Nebenabdruckes des Genehmigungsbescheides unter Bezugnahme unseres Zeichens K-II-1527-20-BBP.</p>	<p>Nach durchgeführter Bauleitplanung wird der Genehmigungsbescheid bzw. die Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 03.11.2020</p>	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.10.2020 teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die o.g. Satzungsergänzung in Wölpinghausen grundsätzlich keine Einwände erheben.</p> <p>Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass im Planbereich Gasversorgungsleitungen betrieben werden, deren sicherer Betrieb durch die Planung nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht hinzuweisen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Avacon Netz GmbH gegen die o.g. Satzung in Wölpinghausen grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die innerhalb des Plangebietes gelegenen Gasversorgungsleitungen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die im Plangebiet gelegenen Leitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und werden durch die Planungen auf den Flurstücken 30/13 und 38/5 nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist bereits in der Begründung zur Satzung enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 29.10.2020 per E-Mail</p>	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u></p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> <u>www.bil-leitungsauskunft.de</u></p> <p>BIL ist das erste <u>bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche</u>. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit der Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH über das webbasierte Auskunftsportal BIL unter www.bil-leitungsauskunft.de wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann die Leitungsrecherche des Informationssystems eine Ergänzung sein, diese ersetzt jedoch nicht die Aufgabe des im Verfahren angefragten Trägers öffentlicher Belange oder einer Behörde.</p> <p>Die Informationen zu BIL, dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche, werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Belang zu den Festsetzungen der Satzung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>PLEdoc GmbH, Schreiben vom 30.10.2020</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass <u>von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der in Rede stehenden Satzung. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine detailgenaue Übertragung der Grenzverläufe des räumlichen Geltungsbereiches.

Eine Erweiterung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.

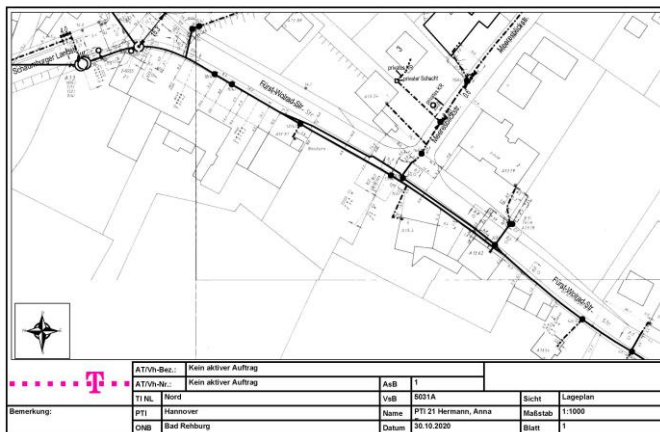
Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Westfalen Weser Netz GmbH, Schreiben vom 12.11.2020</p>	<p>Gegen die Ergänzungssatzung im Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße bestehen von uns keine Bedenken.</p> <p>Die Lage unserer Versorgungsleitung entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://gis.ww-energie.com/</p> <p>Sollten Umliegungen bzw. die Sicherung von Leitungen erforderlich werden, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollten bei Tiefbauarbeiten unsere Kabel beschädigt werden, rufe Sie dafür bitte unseren Entstörungsdienst unter +49 5251 20 20 300 an.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass gegen die Ergänzungssatzung im Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße von Seiten der Westfalen Weser Netz GmbH keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Informationen bzgl. der Lage der Versorgungsleitungen, der Umliegung bzw. Sicherung von Leitungen oder der möglichen Zerstörung von Kabeln betreffen die der Bauleitplanung nachfolgenden Realisierungsphase. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Auskunft zu den Leitungsverläufen wurde eingeholt. Die aus den Unterlagen erkenntlichen Leitungen verlaufen innerhalb der Fürst-Wolrad-Straße und werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Rottmann & Spannuth Omnibusverke hre GmbH (RSO) und Schaumburger Verkehrsgesell schaft (SVG) und Schreiben vom 04.11.2020 per E-Mail</p>	<p>Von unserer Seite liegen keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung vor.</p> <p>Wir haben auch keine Planungen zur Änderung der Linien 2 und 2010 vor im Bereich Wölpinghausen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Rottmann & Spannuth Omnibusverkehre GmbH und der Schaumburger Verkehrsgesellschaft keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung vorgetragen werden und zum aktuellen Zeitpunkt auch keine Planungen zur Änderung der Linien 2 und 2010 im Bereich Wölpinghausen vorliegen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bundesnetz-agentur für Elektrizität, Gas, Telekom-munikation, Post und Eisenbahnen, Schreiben vom 19.10.2020 per E-Mail</p>	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	<p>Es ist richtig, dass durch neue Bauwerke im Plangebiet keine Höhen über 20 m erreicht werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden und daher keine weitere Bewertung durch die Bundesnetzagentur erfolgt.</p> <p>Die Empfehlung, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die in Rede stehende Planung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 03.11.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die Ergänzungssatzung Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße in Wölpinghausen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen die Ergänzungssatzung Bereich Südlich der Fürst-Wolrad-Straße in Wölpinghausen grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist.</p> <p>Die Hinweise zum rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den</p>

Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.



Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger und die Notwendigkeit, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Satzungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

Die Telekom wird im Rahmen der Realisierungsphase erneut beteiligt.

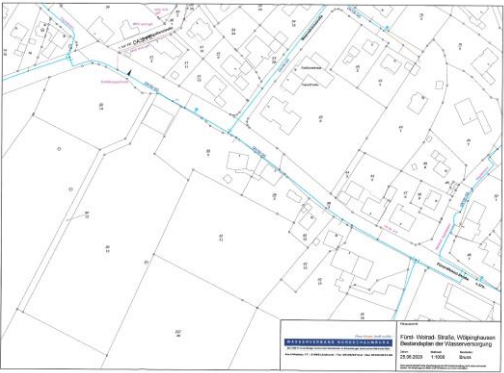
Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**Vodafone GmbH/
Vodafone Kabel Deutschland GmbH,**
Schreiben vom 16.11.2020 per E-Mail

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung geltend gemacht werden. Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens im Plangebiet befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.

Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Wasserverband Nordschaumburg, Schreiben vom 24.11.2020</p>	<p>Sie beteiligen uns als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung an o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Unseren Ausführungen aus unserem Schreiben vom 13.07.2020 sind keine weiteren Ergänzungen hinzuzufügen.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 13.07.2020 noch einmal aufgeführt:</u></p> <p><i>Sie beteiligen uns als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung an o.g. Bauleitplanung und bitten uns um Stellungnahme.</i></p> <p><i>Den Ausführungen in Ihrem Begründungsbericht unter Punkt 7 Trink- und Löschwasserversorgung sind keine weiteren Ergänzungen zu machen.</i></p> <p><i>Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir ab 01. Juli 2020 auch für die Abwasserbeseitigung zuständig sind.</i></p> 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Ausführungen aus dem Schreiben vom 13.07.2020 keine weiteren Ergänzungen hinzuzufügen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die auf die Stellungnahme vom 13.07.2020 ergangene Abwägung noch einmal aufgeführt:</u></p> <p><i>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass zu den Ausführungen in der Begründung unter Punkt 7 Trink- und Löschwasserversorgung keine weiteren Ausführungen hinzuzufügen sind.</i></p> <p><i>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband Nordschaumburg ab dem 01. Juli 2020 auch für die Abwasserbeseitigung zuständig.</i></p> <p><i>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	---	---

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Hinweise oder Anregungen gegeben noch Bedenken geäußert:

1. Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover
2. Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim
4. Stadt Rehburg, Heidtorstr. 2, 31547 Rehburg-Loccum

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Stellungnahmen vorgetragen.